## Landeshauptstadt Stuttgart

# Zulassungsrichtlinien für den Stuttgarter Weihnachtsmarkt mit Märchenland und Antikmarkt

gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen des Gemeinderats vom [...]

## I Grundsätze

- Die Landeshauptstadt Stuttgart (Veranstalter) veranstaltet jährlich in der Innenstadt auf dem Marktplatz, dem Schillerplatz, in der Hirsch-, Kirch-, Sporer- und Dorotheenstraße sowie um das Alte Schloss den Stuttgarter Weihnachtsmarkt.
- Zeitgleich findet auf der Fläche des Schloßplatzes zwischen Königsbau und Musikpavillon das Märchenland und auf dem Karlsplatz in einem Zelt der Weihnachtsantikmarkt statt.
- Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Geschäfte müssen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein und, bezogen auf das Gesamtangebot des Marktes, zu einem ausgewogenen und vielfältigen Angebot beitragen. Die Geschäfte, insbesondere Verkaufsstände, müssen den Gestaltungsvorgaben der Landeshauptstadt Stuttgart und in. Stuttgart entsprechen.
- 4 Mit der Durchführung und Organisation ist die in. Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH (in. Stuttgart) beauftragt.
- Die Veranstaltungen beginnen jeweils am Mittwoch vor dem 1. Advent und enden in der Regel am 23. Dezember.
- 6 Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt i.S. des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- 7 Die Entgelte (insbesondere Standentgelte, Bewerbungsentgelt) werden vom Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen gesondert festgesetzt.
- Die jeweils gültigen Anforderungen, insbesondere die Bewerbungsfrist und das Bewerbungsentgelt werden durch Ausschreibung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart sowie im Internet auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht.
- Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner ("EAP") im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71a ff LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## II Bewerbung, Doppel- und Mehrfachbewerbungen

- Die Teilnahme an der Veranstaltung ist jeweils innerhalb der Bewerbungsfrist zu beantragen, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bewerbung bei in.Stuttgart oder dem EAP. Für die Bewerbungen sind die von in.Stuttgart vorgeschriebenen Antragsvordrucke zu verwenden.
  - Die Antragstellung und Verfahrensabwicklung kann auch in elektronischer Form über ein vom Veranstalter zur Verfügung zu stellendes Portal gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- Der Bewerber/die Bewerberin hat mit dem Antrag die von in. Stuttgart geforderten, die Person des Bewerbers/der Bewerberin oder das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
  - Ist die Antragstellung in elektronischer Form erfolgt, kann in. Stuttgart Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen (wie z.B. Fotos) auch in schriftlicher Form verlangen.
- Für die Bearbeitung der Bewerbung ist gleichzeitig mit der Bewerbung das nach I.7 festgesetzte Bearbeitungsentgelt zu entrichten, das auch dann nicht zurückgezahlt wird, wenn der Bewerber/die Bewerberin nicht zugelassen wird.
- Bewerben sich mehrere Bewerber/innen mit ein und demselben Geschäft, entscheidet der Veranstalter im Benehmen mit den Bewerbern/innen, welche Bewerbung am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
- Bewirbt sich ein/e Bewerber/in mit verschiedenen Geschäften, kann der Veranstalter im Benehmen mit dem/der Bewerber/in entscheiden, mit welchem Geschäft der/die Bewerber/in am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.
- Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann in. Stuttgart geeignete Betreiber/innen anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen.

# III Ausschluss vom Vergabeverfahren

Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn dem/der Bewerber/in wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Veranstaltungen – anzulasten sind, oder wenn die Voraussetzungen eines der nachfolgenden Fälle erfüllt sind:

- 1 Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden;
- 2 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen eintreten (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse);

- Bewerber/innen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie oder ihr Personal
  - a) bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstoßen haben,
  - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
  - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht haben,
  - d) bei einer früheren oder anderen von in. Stuttgart durchgeführten Veranstaltung entweder die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezogen haben.
- 4 Bewerbungen mit falschen Angaben oder unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden;
- Bewerber/innen, die kein Geschäft aufstellen, das in Größe, Ausführung und Beschaffenheit den Gestaltungsvorgaben von in. Stuttgart entspricht;
- Bewerber/innen bzw. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen während einer früheren oder anderen Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben,
- Pewerbungen, bei denen das Entgelt nach II.3 nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist entrichtet wurde,
- Doppelbewerbungen, die sich auf ein und dasselbe Geschäft beziehen, soweit diese gemäß II.4 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können.
- Bewerber/innen, die mehrere Bewerbungen eingereicht haben, soweit deren Bewerbungen gemäß II.5 im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können.

# IV Vergabe bei Überangebot

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf neben den nachstehenden Nrn. 2 bis 8 zu berücksichtigen.

- 2 Bewerber/innen, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihres Warenangebots oder der Attraktivität des Geschäfts eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt zugelassen werden.
- Langjährige bekannte und bewährte Bewerber/innen haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern/innen. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden.
- 4 Soweit nach den Nrn. 2 und 3 in den einzelnen Branchen kein Neubeschickeranteil von in der Regel 20 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen, entfällt der Vorrang gemäß Nr. 3.
- Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf abgelehnt werden.
- Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.
- In Branchen, in denen nach Einschätzung des Veranstalters keine wesentlichen Attraktivitäts- bzw. Unterscheidungsmerkmale gegeben sind, behält sich der Veranstalter vor, ein anderes sachgerechtes Verfahren (bspw. Warteliste oder rollierendes System) durchzuführen.
- Zur Erhaltung des Veranstaltungsmerkmals Märchenland werden eine Dampfeisenbahn, ein Riesenrad und weitere Kinderfahrgeschäfte zugelassen. Dabei können nur Kinderfahrgeschäfte zugelassen werden, die einen maximalen Flächenbedarf von 6,5 m Durchmesser beanspruchen und die kindgerecht (nicht für Jugendliche) ausgeführt sind.
- 9 Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

## V Zulassung

- Die Zulassung für die jeweilige Veranstaltung, etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassene Ware sowie die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt schriftlich oder wird, sofern der/die Bewerber/in dies verlangt oder am elektronischen Bewerbungsverfahren teilnimmt, elektronisch übermittelt.
- 2 Der Veranstalter behält sich im Rahmen seines Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben.
- Die Einzelheiten werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem/der zugelassenen Bewerber/in und in.Stuttgart geregelt.
- Die Nichtinanspruchnahme einer Zulassung für eine Veranstaltung aus vom Bewerber/von der Bewerberin zu vertretenden Gründen kann zum Verlust eines ihm/ihr eventuell zustehenden Beschickerstatus führen. Hierüber entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen.

# VI Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

- das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;
- 2 nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Inhaber/in der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er/sie oder sein/ihr Personal
  - a) gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen , Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstößt.
  - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt,
  - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht;
  - die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bezieht.
- bei Rechtsnachfolger/innen, die nach VII 2 oder VII.3 das Geschäft fortführen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil einer der in III.3 genannten Gründe vorliegt;
- das Geschäft nicht spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit fertig gestellt ist,
- der Vertrag (V.3) mit in.Stuttgart vom Bewerber/von der Bewerberin nicht spätestens 3 Wochen nach Übersendung durch in.Stuttgart abgeschlossen wurde, und dies nicht vom Veranstalter oder in.Stuttgart zu vertreten ist.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann in. Stuttgart die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### VII Rechtsnachfolge

- Eine Übertragung der Zulassung oder die Übertragung des Beschickerstatus oder eine Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege einer Untervermietung) ist nicht zulässig.
- Verstirbt ein/e Bewerber/in, bevor Zulassungen für die jeweilige Branche ausgesprochen wurden, kann der/die Rechtsnachfolger/in die Bewerbung im eigenen Namen fortführen. Das Vergabeverfahren wird dann unter Beachtung der Grundsätze gem. II, III und IV für die Person des/der Rechtsnachfolgers/in fortgesetzt.

- Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird das Geschäft, für das die Zulassung ausgesprochen ist, von seinem/r Rechtsnachfolger/in fortgeführt, so gilt vorbehaltlich VI.3 die Zulassung zugunsten dieses/dieser Rechtsnachfolgers/in und ausschließlich für diese Veranstaltung.
- Will der/die Rechtsnachfolger/in die Zulassung für die Veranstaltung nicht übernehmen und zeigt dies der in.Stuttgart unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen schriftlich an, so kann der freigewordene Platz im Rahmen des Ermessens des Veranstalters neu mit Bewerbern/Bewerberinnen aus derselben oder einer anderen Branche belegt werden. Es gelten die Grundsätze gemäß IV.

### VIII Inkrafttreten

Die vom Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen am [...] beschlossene Fassung dieser Zulassungsrichtlinien ist erstmals auf den im Jahr 2011 durchzuführenden Weihnachtsmarkt anzuwenden.